



Auszahlungsantrag für 2019 zur Freiwilligen Vereinbarung

(bis zum 01.06.2019 bei der Wasserschutzberatung oder
der GEW Wilhelmshaven GmbH, Nahestr.6, 26382 Wilhelmshaven einreichen)

von

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. EU-Agrarförderantrag: 0 3 _____		Kontoverbindung wie im Vorjahr O
Vertrags-Nr.: I.F2 _____ (s. § 3 Abs. 1 des Vertrags)		
Vertragszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2023		
Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer		

an

das Wasserversorgungsunternehmen **GEW Wilhelmshaven GmbH**, Nahestr. 6, 26382 Wilhelmshaven.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten Freiwilligen Vereinbarung die untenstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Pflege von Bracheflächen)	I. F2

Bewirtschaftungsauflagen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die unten aufgeführten, bereits in den Vorjahren oder spätestens bis zum 15.05.2019 mit Gräsern begrüntem Bracheflächen in einem Wassergewinnungsgebiet, im Jahr 2019 mindestens einmal zu schräpfen.

Ein Umbruch der Brachebegrünung nach Ablauf der Stilllegungsverpflichtung im Herbst ist nicht zulässig und darf frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der nachfolgenden Sommerung im Jahr 2019 erfolgen.

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst ist verboten.

Im Anschluss an die Brache können die Flächen erneut als Bracheflächen genutzt oder mit einer Sommerung bestellt werden. Bei der Düngung der nachfolgend angebauten Fruchtarten ist die durch den Umbruch der Brache hervorgerufene Stickstoffnachlieferung der Fläche zu berücksichtigen.

Für die Vertragsflächen wird eine Schlagkartei geführt.

Ausgleich: 200,- Euro/ha

Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist keine Förderung der Fläche über die freiwillige Vereinbarung zur Brachepflege möglich.

Bei der Förderung von Fruchtfolgeumstellungen oder Brachen in Ökobetrieben ist ein Betrag in Höhe von 20,-€/ha vom Entgelt der FV abzuziehen.

Neben Bracheflächen sind auch aus der Produktion genommene Ackerflächen (Code 591) sowie aus der Produktion genommene Grünlandflächen (Code 592) förderfähig.

Trinkwasser- gewinnungsgebiet	Feldblock-Nr. Denili-	Schlag-Nr.	Schlag- größe lt. GFN	Vertragsfläche ha	Ausgleich EUR/ha	Ausgleich EUR
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	
					200	

Die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen (landesweite SchuVO vom 09.11.2009 sowie regionale Verordnung) im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet werden gesamtbetrieblich eingehalten.

Ich bitte um Überweisung auf mein oben genanntes Konto bis zum 31.12.2019.

Bewirtschafter

.....
Ort, Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Prüfvermerk Hiermit wird der Auszahlungsantrag bestätigt. Die Überweisung der Ausgleichszahlung wird veranlasst.	
.....	
Ort,	Datum
.....	
(rechtsverbindliche Unterschrift)	